

**Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Sammelgruben und Kleinkläranlagen) im Verbandsgebiet des
Trink- und Abwasserzweckverbands Glien**

- Grundstücksentwässerungssatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) sowie den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung am 27.11.2014 die nachfolgende Neufassung der Grundstücksentwässerungssatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Glien (nachfolgend Verband genannt) betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung (nachfolgend auch Anlage zur nicht-leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung genannt), die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches und gewerbliches Schmutzwasser, soweit es in seiner Zusammensetzung häuslichem Schmutzwasser entspricht.
- (3) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt in der Regel durch vom Verband beauftragte Entsorgungsunternehmen, deren Inhaber oder deren für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Personen zuverlässig sind und gewährleisten, dass die Aufgabenerfüllung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Verband die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) Von der öffentlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die der Verband nach dem Brandenburgischen Wassergesetz von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.

§ 3

Grenzen des Benutzungsrechts

- (1) Von der Benutzung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.

- (2) Im Übrigen gelten die §§ 8 und 9 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes vom 28.06.2002 entsprechend.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ausschließlich durch den Verband zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Verband zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Der Verband kann jedoch den Grundstückseigentümer auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Landwirt eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Landkreises vorlegt. Ausnahmsweise kann der Verband weitere, sachdienliche Angaben verlangen.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist besonders die DIN 4261 zu beachten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen und Zufahrtswege sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von dem Verband eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlagen müssen insbesondere frei zugänglich sein; der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderungen in angemessener Frist zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt durch den Verband. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei dem Verband zu beantragen, für eine abflusslose Sammelgrube so, dass kein Folgeschaden entstehen kann. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplans kann der Verband die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Der Verband bestimmt den Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt und den Zugang entsprechend § 5 Abs. 2 zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der einschlägigen technischen Regelungen und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Verbands über. Der Verband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Einrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr in 1 Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung gelangte Menge gilt:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

- (3) Die Berechnung der Schmutzwassermenge nach § 7 Abs. 2 lit. a) erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle, sofern der Verband den Wasserverbrauch anhand eines Wasserzählers nicht selbst oder durch seine Beauftragten ermittelt.
- (4) Die Wassermenge nach § 7 Abs. 2 lit. b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem Verband innerhalb von einem Monat nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraums schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband oder die nach § 7 Abs. 3 zuständige Stelle die Messeinrichtungen nicht selbst abliest. Die Wassermenge ist durch einen geeichten und vom Verband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den die/der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband verplombt werden. Sollte der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichten, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Verband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraums geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Einrichtung gelangten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. § 7 Abs. 4 Sätze 3-4 gelten sinngemäß. Der Nachweis der abzusetzenden Wassermenge ist grundsätzlich über Zwischenzähler vorzunehmen. Über die Art und Weise der Zwischenzähler bestimmt der Verband. Der Verband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder nachzuweisenden Wassermengen amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (7) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 3,84 €/m³ Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben.
- (8) Die Benutzungsgebühr für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach dem Rauminhalt des Klärschlammes berechnet, der abtransportiert wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³). Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (9) Die Benutzungsgebühr für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 7,76 € pro m³ nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

§ 8

Gebührensschuldner, Fälligkeit, Erhebungszeitraum und Vorauszahlung

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Der Erhebungszeitraum mit jährlicher Ablesung ist das Abrechnungsjahr (1 Jahr; „rollierendes System“). Der Erhebungszeitraum mit monatlicher Ablesung (Großeinleiter) ist der jeweilige Ablesemonat. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (3) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums gemäß Abs. 2 Satz 2 zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen von jeweils 1/11 der voraussichtlichen Gebührenschuld zu leisten. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe für die Ablesebezirke

- 551 zum 15. eines jeden Monats, ausgenommen im März und April,
- 501 und 502 zum 15. eines jeden Monats, ausgenommen im April und Mai,
- 503 und 504 zum 15. eines jeden Monats, ausgenommen im August und September,
- 511, 512, 521 und 531 zum 15. eines jeden Monats, ausgenommen im Oktober und November,
- 541 und 561 zum 15. eines jeden Monats, ausgenommen im November und Dezember,
- 505, 507, 513, 532, 542, 552 und 562 zum 15. eines jeden Monats, ausgenommen im Januar und Februar

fällig.

Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten. Dies gilt auch, wenn derjenige, der die Vorauszahlungen geleistet hat, nicht gebührenpflichtig ist. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 4 durch gesonderten Bescheid anhand von Vergleichsdaten festsetzen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustands oder vorschriftswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder infolge mangelhafter Zufahrtswege. Im gleichen Umfang hat er den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen für den Verband oder dessen Beauftragte, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.
- (4) Schäden sind dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen sind auf Verlangen nachzureichen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Verband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Verbands ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewährleisten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und das Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers. Die sich aus den §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 5 und 6, §§ 9, 10 und 11 ergebenden

Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Nutzer.

(2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Verband bzw. Mitgliedsgemeinden zulässig: Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Grundstückseigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
- b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder eine Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seiner Anmeldepflicht nach § 10 nicht nachkommt,
- h) seiner Auskunftspflicht nach § 11 nicht nachkommt,
- i) entgegen § 11 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,

- j) entgegen § 11 Abs. 3 das Betreten und das Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Schönwalde-Glien, 27. November 2014

gez.
Verbandsvorsteher